

Austria Guides / Fremdenführer

Berufsausübung in der EU



Information, 22. März 2008

EU - Dienstleistungsfreiheit

Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Berufsausübung

Der Beitritt zur Europäischen Union 1995 und die damit einhergehende Übernahme des Europarechts in die österreichische Rechtsordnung, haben bereits zu einer teilweisen Durchbrechung der Regelungen über die Berufsausübung in Österreich geführt. Seit 1995 gilt auch für Österreich, dass **EU-Bürgern im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit der Zugang zum EU-Binnenmarkt ohne Diskriminierung zu gewährleisten ist** und Beschränkungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sind.

Die **Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG)** zielt darauf ab, einen Beitrag zur Flexibilisierung der Arbeitsmärkte und zur tatsächlichen Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit zu leisten. Inhaltlich regelt die Berufsanerkenntnisrichtlinie die wechselseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Im Herkunftsland erworbene Berufsqualifikationen sollen durch Verfahrensvereinfachung - etwa bei der Anerkennung von Befähigungen/Qualifikationen - rascher auch in den anderen EU-Ländern verwertet werden können. Die Richtlinie war von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 20. Oktober 2007 umzusetzen.

Zur Information über die nunmehr erforderlichen **Melde- bzw. Anzeigepflichten für das vorübergehende grenzüberschreitende Tätigwerden** im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit, hat der Fachverband Freizeitbetriebe dieses Informationsblatt erstellt. Es soll Fremdenführer/-innen für die - bei Bedarf - jeweils individuell zu tätige Dienstleistungsanzeige bzw. Gewerbeanmeldung im EU-Mitgliedstaat unterstützen.

Das Informationsblatt beschränkt sich auf die an Österreich angrenzenden Länder und wurde auf Basis der Rückmeldungen der Außenhandelsstellen erstellt. Für weitergehende Auskünfte stehen die Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer gerne zur Verfügung <http://wko.at/ahst.asp>.

I. Slowenien

Die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde vom slowenischen Gesetzgeber mit dem Gesetz über das Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen der EU-Bürger bei Durchführung von regulierten Berufen bzw. regulierten Tätigkeiten umgesetzt. Der/die Fremdenführer/-in ist auch in Slowenien ein reglementierter Beruf.

➤ ***Vorübergehende Tätigkeit grenzüberschreitende Tätigkeit in Slowenien:***

Laut Angabe der Vereinigung für Tourismus und Gastronomie in der slowenischen Wirtschaftskammer können ausländische **Fremdenführer**, wenn die **Reise im Herkunftsstaat begonnen hat, ihre Tätigkeit in Slowenien frei ausüben**. So regelt Artikel 39 des Gesetzes über die Förderung des Tourismus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Tätigkeit des Fremdenführers in Slowenien für ausländische Personen nicht gelten, die

organisierte Reisegruppen begleiten, deren Reise außerhalb des Staatsgebietes der Republik Slowenien begonnen hat. Es gibt in diesem Bereich keine gesetzlichen Anmerkungen und auch keine Anmeldepflichten. Seit dem 20. Oktober 2007 können ausländische Fremdenführer auch in Museen Führungen halten.

➤ ***Gewerbeanmeldung in Slowenien:***

Will ein österreichische/r Fremdenführer/-in ein Gewerbe in der Republik Slowenien anmelden, so muss dieses bei der unten genannten Stelle erfolgen. Als Unterlagen hat der Anmeldewerber die österreichische Lizenz und einen Nachweis über die Kenntnis der slowenischen Sprache zu erbringen. Die Behörde hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu entscheiden. Die Lizenz wird einmal jährlich erneuert, wobei Fremdenführer/-innen jeweils bis zum 31. Jänner einen Bericht über die Tätigkeit im vorangegangenen Jahr an die Vereinigung für Tourismus zu erstatten haben. An die jährliche Erneuerung der Lizenz werden die Fremdenführer jedes Jahr erinnert.

Kontakt - Vereinigung für Tourismus und Gastronomie in der slowenischen
Wirtschaftskammer:
Turisticno gostinska zbornica pri GZS
Dimiceva 13
SI-1504 Ljubljana
Tel: +386/15898223
Fax: +386/15898224
<http://www.gzs.si>

II. Slowakei

Fremdenführer zählen zum **gebundenen Gewerbe** (Anmerkung AHSt: die meldepflichtig sind). Physische oder juristische Person ohne Sitz in der Slowakei dürfen diese Tätigkeit in der Slowakei unter den gleichen Bedingungen wie eine slowakische Person ausüben.

➤ **Gewerbeanmeldung in der Slowakei:**

Wer als Fremdenführer/-in arbeiten möchte ist verpflichtet, dem örtlich zuständigen Gewerbeamt diese Tatsache zu melden. Eine **ausländische Person** muss dafür folgende Angaben beibringen:

- Identifikationsangaben - Vorname, Name, Titel, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Aufenthaltsadresse im Ausland und -falls vorhanden- auch in der Slowakei und ob ein Verbot für die Ausübung dieser Tätigkeit seitens des Gerichtes oder anderer Behörde besteht
- Handelsname
- Tätigkeitsbereich
- Identifikationsnummer - falls eine zugeteilt wurde
- Tätigkeitsort - Adresse
- Persönliche Angaben über den Geschäftsführer
- Adressen von Betriebsstätten - wenn diese gegründet wurden

- Frist der Tätigkeit - falls diese nur für gewisse Zeit ausgeübt wird
- ab wann die Tätigkeit ausgeführt wird - Datum
- Persönliche Angaben und Geburtsnummer (Anmerkung AHSt: Da wir keine Geburtsnummer in Österreich führen, wird an dieser Stelle bei Österreichern nichts eingetragen) des verantwortlichen Vertreters - falls einer bestimmt wurde

Eine ausländische Person kann die fachliche Befähigung durch einen Qualifizierungsbescheid aus dem Heimatland nachweisen. Wenn diese Qualifizierung den slowakischen Anforderungen nicht entspricht, kann die ausländische Person das slowakische Innenministerium um Nostrifizierung ersuchen. Unterlagen müssen in slowakischer Übersetzung vorgelegt werden. Das Innenministerium kann von der Gewerbechamber eine Stellungnahme verlangen und muss innerhalb von vier Monaten darüber entscheiden.

Der Gewerbeschein wird spätestens **fünf Tage** ab dem Datum, an dem alle Unterlagen akzeptiert wurden, ausgestellt.

- ***Vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit in der Slowakei:***
Eine ausländische Person darf aber einige Dienstleistungen, darunter auch die **Tätigkeit als Fremdenführer/-in**, zeitweilig auch auf dem Gebiet eines anderen EU-Landes **auch ohne Berechtigung der zuständigen Behörden** ausüben. Dafür genügt die entsprechende Bewilligung des Heimatlandes. Für den Begriff "zeitweilig" ist keine Frist näher angeführt. Es darf sich nur nicht um die wiederholte unternehmerische Tätigkeit handeln.

III. Italien

Die EU-Richtlinie 2005/36/EG wurde mittels Legislativdekret Nrs. 206 vom 9.11.2007 in Italien umgesetzt und regelt die Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs für EU-Bürger, die bereits in einem EU-Staat über die Zulassung als Fremdenführer/-in verfügen und beabsichtigen, diese Tätigkeit auch in Italien auszuüben.

Das Legislativdekret Nr. 206/2007 legt in Art. 10 fest, dass ein Fremdenführer aus einem anderen EU-Staat **30 Tage vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit in Italien eine Erklärung** an die:

Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Amt des Ministerpräsidenten)

Dipartimento per lo sviluppo e la competitività del turismo

(Abteilung für die Entwicklung und den Wettbewerb im Tourismus)

Via della Ferratella in Laterano, 51

I-00184 Roma

zu richten hat, in der er die beabsichtigte Tätigkeit beschreibt und einen Berufsversicherungsnachweis erbringt. Diese Erklärung gilt nur für das laufende Jahr und muss alljährlich erneuert werden.

Dem erstmaligen Antrag sind folgende Dokumente anzuschließen.

- Kopie eines Dokuments, aus dem die Nationalität des Antragstellers hervorgeht
- Bestätigung der zuständigen Behörde über die Ansässigkeit in Österreich und die Befähigung zur Gewerbeausübung inkl. der Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bestätigung kein Grund vorlag, aus dem der Antragsteller das Gewerbe nicht ausüben durfte
- Kopie des Gewerbescheins
- für den Fall, dass das Gewerbe im Herkunftsland nicht gesetzlich geregelt ist, ein Nachweis, dass die Tätigkeit während der vergangenen 10 Jahre für zumindest 2 Jahre ausgeübt wurde

Der Antrag hat zudem zu enthalten, in welchen Regionen/Provinzen/Städten Italiens der Antragsteller tätig werden will. Es wird empfohlen in jedem Fall auch eine italienische Übersetzung aller Dokumente beizuschließen.

Zuletzt muss der Antragsteller vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt INPS (www.inps.it) richten, bei der sich italienische Fremdenführer verpflichtend zur Sozialversicherung anmelden

müssen. Die Mitteilung an das INPS hat rein informativen Charakter und begründet weder eine Beitritts- noch eine Beitragsverpflichtung.

Die Behörde prüft den Antrag und entscheidet, ob für einzelne Regionen aufgrund von Regionalgesetzen noch Zusatzqualifikationen erforderlich sind.

Kontakt:

Abteilung für die Entwicklung und den Wettbewerb im Tourismus

Tel: +39/06/7732306

Fax: +39/06/77208254

IV. Ungarn

Ungarn befindet sich diesbezüglich zur Zeit in einem unregelmäßigen Stadium. Die erwähnte EU-RL ist in Ungarn noch nicht (vollständig) umgesetzt und es soll daher ein Brüsseler Mahnverfahren gegen Ungarn laufen.

Die Tätigkeit "Fremdenführer" ist bis heute nicht geregelt in Ungarn.

Die Expertin aus Ungarn rät, dass **Fremdenführer/-innen aus Österreich, die derzeit grenzübergreifend in Ungarn gelegentlich tätig werden wollen, das/die Dokument(e) des Nachweises der entsprechenden heimatlichen Berechtigung mit sich führen sollen.** (Die hauptberufliche Tätigkeit in Ungarn, wo unbedingt auch die Steuerpflicht entsteht, ist ein anderer Fall.) Nach Auskunft dieser zuständigen Stelle sind in Ungarn zur Kontrolle im Prinzip mehrere Behörden berechtigt, kontrollieren wird aber nur die Nationale Konsumentenschutzbehörde FVH.

Kontakt:

Fach-Staatssekretariat f. Touristik im Ministerium für Selbstverwaltungen und territoriale Entwicklung ÖTM

Tel.: +36 1 225 6581

V. Tschechien

➤ ***Vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit in Tschechien:***

In Tschechien ist die vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit sehr liberal umgesetzt. Eine Erteilung eines tschechischen Gewerbescheins, eine Anerkennung der Fachbefähigung oder eine vorherige **Meldung** beim Gewerbeamt oder Ministerium ist bei der **zeitweiligen Durchführung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen**, die vom tschechischen Gewerbegesetz geregelt werden, **nicht notwendig**. Die regional zuständigen Gewerbeämter sind aber berechtigt, gewerberechtliche Kontrollen durchzuführen. Bei der Kontrolle ist die Kopie des Gewerbescheines aus dem Heimatland vorzulegen, eine amtliche Übersetzung ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert.

Laut Auskunft der tschechischen Sozialversicherungsverwaltung wird bei der Ausführung von zeitlich begrenzten Dienstleistungen in Tschechien, gemäß Verordnung 1408/71/EWG Art. 13-17, das ausgefüllte, vom zuständigen Versicherungsträger im Heimatstaat bestätigte Formular E101, als Nachweis anerkannt, dass der Selbständige oder die entsandten Arbeitnehmer im Entsendestaat sozialversichert sind. Bei einer eventuellen Kontrolle in Tschechien ist daher diese Bescheinigung am Einsatzort bereitzuhalten.

➤ ***Gewerbeanmeldung in Tschechien:***

Wenn in Tschechien eine Gewerbetätigkeit dauerhaft ausgeführt werden soll, dann ist dafür ein tschechischer Gewerbeschein zu beantragen. Das „Fremdenführergewerbe“ (pruvodcovska cinnost v oblasti cestovniho ruchu) ist in Tschechien laut Verordnung 491/2004, Gruppe 214, ein gebundenes Gewerbe, d.h. es sind neben den allgemeinen Voraussetzungen (Mindestalter 18 Jahre, Unbescholtenheit, Rechtsgeschäftsfähigkeit) auch die besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, hat ein EU-Bürger das Recht auf Anerkennung seiner Qualifikation und kann die entsprechende Tätigkeit auch in Tschechien ausüben.

Koordinationsorgan ist laut Gesetz in Tschechien das Schulministerium (www.msmt.cz), Anerkennungsorgan ist jeweils das Ministerium, unter dessen

Kompetenz die regulierte Tätigkeit fällt, bei gewerblichen Tätigkeiten daher das Industrie- und Handelsministerium (www.mpo.cz).

Die Datenbank der in Tschechien reglementierten Berufe und Gewerbe, Informationen zur Vorgangsweise bei der Beantragung sowie das entsprechende Antragsformular können sowohl in tschechischer als auch in englischer Sprache direkt auf folgender Homepage abgerufen werden: <http://uok.msmt.cz/>.

VI. Deutschland

Der Fremdenführer ist in Deutschland kein reglementiertes Gewerbe. Eine schriftliche Anzeige von Fremdenführern/-innen, die in Österreich das reglementierte Gewerbe ausüben ist nicht notwendig. In geschlossenen Sehenswürdigkeiten ist jedoch auf die Hausordnung zu achten bzw. vor dem Aktivwerden mit dem Inhaber/Verantwortlichen Rücksprache zu halten.

VII. Schweiz

Nach Auskunft des Schweizer Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie, welches u.a. für die Diplomanerkennung zuständig ist, ist der Beruf in der Schweiz nicht reglementiert, somit ist grundsätzlich auch keine Prüfung der Gleichwertigkeit von Diplomen und Ausbildungsbescheinigungen bzw. Anerkennung oder sonstige Meldung erforderlich. In geschlossenen Sehenswürdigkeiten ist jedoch auf die Hausordnung zu achten bzw. vor dem Aktivwerden mit dem Inhaber/Verantwortlichen Rücksprache zu halten.

VIII. Frankreich¹

Für die Tätigkeit in Frankreich müssen folgende Unterlagen in beglaubigter Übersetzung bei der jeweils zuständigen Präfektur eingereicht werden:

- Kopie des Diploms
- Kopie der Zeugnisse
- Kopie eines gültigen Identitätsausweises (Reisepass etc.)
- Genaue Angabe der Kontaktdaten (Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) des Antragstellers
- Grund des Antrages

Die Präfektur präsentiert den Antrag der „Commission Nationale des Guides“, die sich zumindest alle drei Monate versammelt um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Bei positiver Erledigung stellt die Kommission eine „Carte de guide“ aus.

Kontakt:

Ministère de l'Economie

Direction du Tourisme

Commission Nationale des Guides

23, place Catalogne

75685 Paris Cedex 14

Tel: +33 1 70 39 93 00

<http://www.tourisme.gouv.fr/fr/home.jsp>

Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe,
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, 05522/305-273, Fax -106, juri.wolfgang@wkv.at, www.wkv-tourismus.at

¹ Stand: Jänner 2009